

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 313/13 B

L 3 R 1436/10 (Thüringer LSG)
S 14 R 3534/05 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 10.7.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.11.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht: Das LSG habe einen Beweisanspruch übergangen, mit dem der Kläger die Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens zur "Abklärung der Schwindelsymptomatik in Bewegung" (*S 4 der Beschwerdebegründung*) beantragt habe. Bislang sei die Schwindelsymptomatik des Klägers ausschließlich im Ruhezustand begutachtet worden. Der Beweisanspruch sei in der Berufungsbegründungsschrift gestellt, mit Schriftsatz vom 9.7.2013 wiederholt, "sowie in der mündlichen Verhandlung unmißverständlich darauf hingewiesen (worden), dass dieser Beweisanspruch aufrechterhalten wird und eine weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung durch das Thüringer LSG für erforderlich angesehen" werde (*S 6 der Beschwerdebegründung*).
- 6 Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann aber nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisanspruch in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; SozR 3-1500 § 124 Nr 3, § 160 Nr 9, 29, 31*). Der Sinn dieser Anforderung ist es, dass die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen



soll, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21, Nr 31 S 52). Die Warnfunktion des Beweisantrags entfällt jedoch, wenn Beweisanträge lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG vom 27.6.2003 - B 7 AL 2/03 B). Von dem grundsätzlichen Erfordernis einer Feststellung solcher Anträge im Protokoll kann nur abgesehen werden, wenn der betreffende Beweisantrag im Berufungsurteil angeführt worden ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Auch diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Nach dem Beschwerdevortrag habe das LSG diesen Beweisantrag weder im Tatbestand erwähnt, noch habe es in den Urteilsgründen dargelegt, weshalb dem Beweisantrag nicht gefolgt worden sei (S 4 der Beschwerdebegründung). Aus dem Beschwerdevortrag ergibt sich aber auch nicht, dass der Kläger durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll diesen Beweisantrag aufrechterhalten habe. Denn hierzu führt er lediglich aus, dass er in der mündlichen Verhandlung "unmissverständlich darauf hingewiesen (habe), dass dieser Beweisantrag aufrechterhalten wird". Dass er diesen Antrag zu Protokoll gegeben habe, hat er hingegen nicht behauptet.
- 8 Doch selbst dann fehlte es an hinreichendem Vortrag, dass das LSG bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Denn der Kläger trägt selbst vor, dass das LSG seiner Entscheidung die von ihm geschilderte Schwindelsymptomatik (Bewegungsschwindel mit Brech-/Würgereiz) zugrunde gelegt habe. Insofern sei es den Ergebnissen des Sachverständigengutachtens des Dr. B. vom 15.4.2013 gefolgt, das die vom Kläger geschilderten Schwindelbeschwerden und ihre Verursachung nachvollziehbar erklärt habe (S 6 der Beschwerdebegründung). Aus welchem Grund sich das LSG dann aber noch hätte gedrängt sehen müssen, ein weiteres Gutachten zur Abklärung der Schwindelsymptomatik mit einer Untersuchung des Klägers "in Bewegung" in Auftrag zu geben, ist nicht plausibel dargelegt. Wenn es dem Kläger darum geht, eine (andere) "nachvollziehbare Begründung/Diagnose für die von ihm geschilderten Bewegungsschwindelbeschwerden" zu erhalten (S 7 der Beschwerdebegründung), so sei darauf hingewiesen, dass es für die Frage, ob und inwieweit der Kläger in seinem Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt ist, ohnedies nicht auf die Ursache der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörung ankommt.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)